

24.05.96

R - FJ

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

... Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 177 bis 179 StGB
(... StrÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 104. Sitzung am 9. Mai 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 13/4543 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
eingebrachten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - §§ 177 bis 179 StGB
(...StrÄndG)
- Drucksache 13/2463 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.06.96

Initiativgesetz des Bundestages

...Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 177 bis 179 StGB (...StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 176 bis 179“ durch die Angabe „§§ 176, 177 und 179“ ersetzt.
2. Die §§ 177 und 178 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 177

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen

1. des Täters oder
2. einer dritten Person

an sich zu dulden oder an

3. dem Täter oder
4. einer dritten Person

vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung),
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(5) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, das Opfer mit dem Täter verheiratet, so kann die Tat nicht verfolgt werden, wenn das Opfer widerspricht, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung für gegeben hält. Ein Widerspruch ist persönlich bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Staatsanwalt oder nach Erhebung der öffentlichen Klage auch vor dem Vorsitzenden des Gerichts, das mit der Sache befaßt ist, zu erklären; der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit die Handlung des Täters die §§ 223, 223 a oder § 240 verletzt.

3. § 179 wird wie folgt gefaßt:

„§ 179

Sexueller Mißbrauch
widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer krankhaften seelischen Störung,
wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung,
wegen Schwachsinn oder einer schweren
anderen seelischen Störung oder

2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht,
daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit
sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder
an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheits-
strafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe be-
straft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe
Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) § 177 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 gilt entspre-
chend."

4. In § 181 b wird die Angabe „§§ 176 bis 179" durch
die Angabe „§§ 176, 177, 179" ersetzt.
5. § 237 wird aufgehoben.
6. In § 238 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe
„§§ 235 bis 237" durch die Angabe „§§ 235 und
236" ersetzt.

Artikel 2

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074,
1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt ge-
ändert:

1. In § 112 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 176 bis
179" durch die Angabe „§§ 176, 177 oder § 179"
ersetzt.

2. § 395 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „178,“ gestrichen.
- b) In Buchstabe d wird die Angabe „237,“ gestrichen.

(2) § 74 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 177 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),“.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

(3) In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 176 bis 179“ durch die Angabe „§§ 176, 177, 179“ ersetzt.

(4) In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 176 bis 184 b“ durch die Angabe „§§ 176, 177, 179 bis 184 b“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

14.06.96

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

... Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 177 bis 179 StGB (... StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. Mai 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 177 Abs. 5 StGB)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 177 der Absatz 5 zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 3 in § 179 Abs. 4 die Angabe ", Abs. 5" zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die Einführung eines Widerspruchsrechts für mit dem Täter verheiratete Opfer ab.

Diese im Strafrecht einmalige Sonderregelung für Ehegatten bedeutet keine Stärkung der Opferaautonomie. Vielmehr wird sich das verheiratete Opfer in der Gewaltbeziehung, in der es mit dem Täter lebt, permanent dem psychischen und physischen Druck des Täters sowie auch seines sozialen Umfeldes ausgesetzt sehen, von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Auf diese Weise entsteht ein Zwei-Klassen-Strafrecht für Eheleute und Nicht-Eheleute.

Der Bundesrat bedauert in diesem Zusammenhang auch, daß der von der Regierungskoalition gefundene Kompromiß, der in der Änderung des ursprünglichen Antrages seinen Niederschlag gefunden hat, den Zeitraum für die Widerspruchsmöglichkeit über den Zeitpunkt der Erhebung der öffentlichen Klage hinaus ausdehnt. Aus den vorgenannten Gründen bedeutet dies für das Opfer eine erhebliche Verschlechterung im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung.

Die Tatsache, daß der Widerspruch persönlich vor dem Staatsanwalt oder dem Vorsitzenden des Gerichtes, das mit der Sache befaßt ist, erklärt werden muß, ermöglicht keine sorgfältige Prüfung des Widerspruchs im Hinblick auf die Beweggründe.

Die in einer Gewaltbeziehung lebende Ehefrau wird durch diese persönliche Befragung zusätzlich psychischen Druck erfahren, da sie sich genötigt fühlen wird, wider besseres Wissen eine Freiwilligkeit ihres Handelns glaubhaft zu machen. Auf diese Weise wird die Ehefrau zum zweiten Mal zum Opfer.

Allein die Tatsache, daß zwischen Täter und Opfer bereits eine Gewaltbeziehung besteht, dürfte an sich ausreichenden Anlaß zu der Annahme geben, daß der Widerspruch unter Zwang erklärt wurde.

Auch die in Absatz 5 enthaltene Regelung, wonach das Verfahren trotz des Widerspruchs dann fortzusetzen ist, wenn ein "besonderes öffentliches Interesse" an der Strafverfolgung besteht, ist nicht geeignet, dem bei Verbrechen generell vorliegenden staatlichen Strafverfolgungsbedürfnis in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Das Strafgesetzbuch sieht für Taten, bei denen der Täter ein ihm entgegengebrachtes Vertrauen des Opfers mißbraucht, beispielsweise bei Untreue, Mord (Heimtücke, Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers), eine höhere Strafandrohung vor. Für den Fall der ehelichen Vergewaltigung wird dieses Prinzip nunmehr ins Gegenteil verkehrt, indem der Täter, der das ihm durch die Eheschließung und die damit verbundene Aufnahme familiärer Bindungen entgegengebrachte Vertrauen auf das Schändlichste mißbraucht, durch ein weitreichendes Strafverfolgungshindernis privilegiert wird.

Der Bundesrat lehnt auch die Ausdehnung dieses Strafverfolgungshindernisses auf die mit der Handlung des Täters im Zusammenhang stehende Verletzung der §§ 223, 223 a und 240 StGB ab.